



Jus Sax. Pr. II.

Man. Sax. ~~1802~~ 1802

Ihrer
Königl. Majestät
in Pohlen, ꝛ.

als
Chur- Fürstens zu Sachsen, ꝛ.

W A R N U N G

Daß der dem all gemeinen Armen- Waisen- und Sucht-
Hause gnädigst- gewidmete Bierde Antheil Straffe, wegen nicht
gebraucheten Stempel- Pappieres, wenn kein Angeber vorhanden,
demselben verabsolget, und hinkünfftig die Beamten und andere Obrigkeit-
ten, auch Subalternen und Advocati, den sich hierunter ereignenden
Unterschlag ex officio geziemend angeben
sollen.

De dato Warschau, den 2. Junii, Anno 1729.



Mit Königl. Pohln. und Chur- Fürstl. Sächs. allergn. Privilegio.

Dresden, druckts Johann Conrad Stöpel, Königl. Hof- Buchdr.



Sir, Friedrich August, von
 Gottes Gnaden, König in
 Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen,
 Neussen, Preussen, Mazovien, Samogi-
 tien, Kyovien, Volhynien, Podolien,
 Podlachien, Lieffland, Smolensco, Severien und Tschern-
 ichovien, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs
 Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-
 gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
 sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-
 neberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby,
 Herr zu Ravenstein, 2c. Tügen hierdurch allen
 Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Rit-
 terschaft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Ber-
 waltern, Bürgermeistern, Räten in Städten, und sonst
 insgemein allen Unsers Chur-Fürstenthums und Lan-
 de Unterthanen zu wissen; Es ist auch sonst zur Gnüge
 bekannt, was maßen, obzwar in dem Anno 1710. ins Land
 ergangenen Ausschreiben, die vom Pappier bewilligten
 Abgaben betreffende, unter andern §. 15. verordnet, daß
 die

die Straffen wegen nicht gebrauchten Stempel-Pap-
 piers, in Vier Theile zu setzen, und wenn kein Angeber
 vorhanden, sondern der Unterschlag ex officio, entwe-
 der von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entde-
 cket würde, solchenfalls des Angebers Portion dem Ar-
 men- und Waisen-Hause zuzueignen sey. Nachdem sich
 aber bishero veroffenbahret, daß dieser dem allgemeinen
 Armen- Waisen- und Zucht-Hause gnädigst-gewidmete
 Antheil sich von Jahren zu Jahren vermindert hat, weiln
 verschiedene Amts-Actuarii und Schreiber, ingleichen die
 Advocati, bey Production der ungestempelten Do-
 cumente, sich als Denuncianten geriret, und dafür des
 Vierdten Theils sich angemasset, gleichwohl nicht nur
 denen Beamten und andern Obrigkeiten, sondern auch
 denen Subalternen, dießfalls den Unterschlag ex officio
 anzugeben oblieget, und also dieselben so wenig, als die
 Advocati, über die bey Production derer ungestem-
 pelten Documenten zu erlegen habende Straffe, wie-
 der Unsere gnädigste Intention darvon participiren
 können;

Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden,
 solche Unternehmungen durch gegenwärtiges Generale
 zu untersagen, und dergestalt das vorangeregte Impost-
 Ausschreiben in so weit zu erläutern, daß hinkünftig
 die Beamten und andere Obrigkeiten, auch Subalter-
 nen und Advocati, den sich hierunter ereignenden Un-
 terschlag ex officio geziemend angeben, und also dieser
 Vierdte Theil Straffe mehrgedachten Armen- Waisen-
 und Zucht-Hause verabsolget und geeignet werden
 solle.

Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Ein-
 gangs-erwehnten Unseren Vasallen und Beambten, wie
 auch

auch sämtlichen Gerichts-Obriheiten auf dem Lande,
 sich hiernach allenthalben gebührend zu achten, hierzu
 respectivè das nöthige zu veranstalten und zu verfü-
 gen, und obigem allen genau nachzugehen. Dessen zu
 mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhän-
 dig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret
 darauff vorzudrucken anbefohlen. So geschehen und
 geben zu Warschau, den 2. Junii 1729.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Bünau,

Erasmus Leopold von Bergsdorff.

